

# Stromlieferbedingungen für Sonderverträge Gewerbekunden



- 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn und Vertragslaufzeit**
  - 1.1.** Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung (inkl. Netznutzung und Messstellenbetrieb) von Kunden an die umseitig genannte Lieferanschrift in einer durch den Kunden ausgewählten Vertragsvariante mit elektrischer Energie durch die MVV Energie AG (nachfolgend MVV) außerhalb der Grundversorgung. Die Belieferung erfolgt ausschließlich zur Abdeckung des gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarfs, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist. Grundvoraussetzung zum Abschluss des Vertrags ist, dass keine Altschulden des Kunden bei MVV bestehen. Dieser Vertrag beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinn des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) dar. Dieser Vertrag gilt für konventionelle, moderne und intelligente Messeinrichtungen.
  - 1.2.** Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kundenantrag durch MVV in Textform angenommen wurde. Der Kunde ist an sein Angebot bis 14 Tage nach dessen Vertragsabschluss (online) oder Absendung (Poststempel) gebunden. Der Vertrag tritt zum 1. des auf die Annahme des Vertrages durch MVV folgenden Monats, in jedem Fall aber erst nach Beendigung der mit den bisherigen Lieferanten bestehenden Verträge in Kraft. Der tatsächliche Lieferbeginn kann daher von dem vom Kunden gewünschten Lieferbeginn abweichen.
  - 1.3.** Die Vertragslaufzeit beginnt mit Lieferbeginn und ergibt sich aus dem Auftragsformular. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei einem bevorstehenden Umzug ist der Kunde berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. In der Kündigung hat der Kunde den Kündigungsgrund unter Angabe seiner zukünftigen Anschrift oder der Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle anzugeben. MVV kann die Kündigung abwenden, indem sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung, eine Vertragsfortführung zu unveränderten Bedingungen an dem neuen Wohn- oder Gewerbesitz in Textform anbietet und eine Belieferung an der neuen Abnahmestelle möglich ist. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird MVV die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die MVV gegenüber dem örtlich zuständigen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von MVV zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle mit Kennniserlangung über den Umzug bleibt unberührt.
  - 1.4.** Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 6.1. [Stromdiebstahl] oder Ziffer 6.2. [Zahlungsverzug] wiederholt vorliegen, und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs, wenn dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird MVV auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.  
Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde.  
Gilt nur für Kunden im Grundversorgungsgebiet von MVV: Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit MVV zustande oder gewährleistet kein anderer Stromlieferant die Versorgung, wird der Haushaltskunde nach den Allgemeinen Preisen und Bedingungen von MVV für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden nach den Allgemeinen Preisen und Bedingungen der MVV für Nicht-Haushaltskunden - soweit solche öffentlich bekanntgegeben worden sind - beliefert.
  - 1.5.** Jede Kündigung bedarf der Textform. MVV wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.
  - 1.6.** MVV führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter zügig und unentgeltlich durch.
- 2. Änderungen des Vertrages / dieser Bedingungen**
  - 2.1.** Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. dem EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). MVV ist bei einer Änderung dieser Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung oder zur Füllung von vertraglichen Lücken berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen der Rahmenbedingungen können insbesondere hervorgerufen werden, wenn einzelne Vertragsbedingungen - durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder - durch gerichtliche Entscheidungen als unwirksam erachtet worden sind oder zu werden drohen oder - durch neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden unwirksam geworden sind oder zu werden drohen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
  - 2.2.** Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. MVV wird dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von MVV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 3. Preise und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen**
  - 3.1.** Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Servicepreis und dem Verbrauchspreis zusammen. Der Gesamtpreis enthält den Energiepreis, das Messentgelt (Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung), das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe, die Strom- und die Umsatzsteuer. Darüber hinaus sind im Gesamtpreis die der MVV aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), aus den Umlagen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage), sowie die aus der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, entstehenden Mehrkosten enthalten.
  - 3.2.** Die im Auftragsformular genannten Preise sind Nettopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer. Die Nettopreise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
  - 3.3.** MVV ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Mit einer neuen Umsatzsteuer oder Stromsteuer korrespondierende Kostentlastungen (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer oder sinkende Energiebezugs-kosten oder Netznutzungsentgelte) sind anzurechnen. Der Vertrag kann außer bei Anpassungen der Umsatzsteuer nach Maßgabe von Ziffer 3.6. gekündigt werden.  
Dies gilt entsprechend, wenn nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom be- oder entlastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich bedingte Be- oder Entlastungen wirksam werden.
  - 3.4.** Sonstige Preisanpassungen durch MVV erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann diese nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch MVV sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Kommt es nach Abschluss des Stromliefervertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden, so ist MVV unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung
    - a) berechtigt, Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,
    - b) verpflichtet, Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht.MVV hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie



- Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die Preise werden von MVV jährlich überprüft.
- 3.5. Änderungen der Preise gemäß Ziffer 3.3. und 3.4. werden erst zum Monatsbeginn und nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Sofern sich ein Kunde in den Online-Services gem. Ziffer 8.3 registriert hat, erfolgt die Mitteilung über das elektronische Postfach in den Online-Services der MVV. Die Kunden werden per E-Mail über den Eingang einer Mitteilung im elektronischen Postfach informiert. Ziffer 3.5 gilt nicht bei Anpassungen der Umsatzsteuer.
  - 3.6. Ändert MVV die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. MVV wird den Kunden in der brieflichen Mitteilung auf sein außerordentliches Kündigungsrecht hinweisen. MVV wird eine Kündigung unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 1.3. dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt. Ziffer 3.6 gilt nicht bei Anpassungen der Umsatzsteuer.
  - 3.7. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem aufgrund der Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und werden MVV dafür vom zuständigen Messstellenbetreiber veränderte Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, ist MVV berechtigt und verpflichtet, ihre Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung der Entgelte für den Messstellenbetrieb anzupassen. Ziffern 3.4 bis 3.6 gelten entsprechend.
  - 3.8. Sofern der Kunde selbst mit einem von ihm beauftragten, also wettbewerblichen Messstellenbetreiber, einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von MVV die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet.
  - 3.9. Aktuelle Informationen über geltende Preise und Tarife sowie weitere Produkte und Leistungen erhalten Sie telefonisch unter 0621 3770 7777, per Mail an [gewerbekunden@mvv.de](mailto:gewerbekunden@mvv.de) oder unter [www.mvv.de](http://www.mvv.de).
- 4. Ablesung, Abschlagszahlungen und Abrechnung**
- 4.1. Die Abrechnung des Stromverbrauchs wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen (Zählerstand) oder der rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte des zuständigen Messstellenbetreibers oder Netzbetreibers einmal jährlich durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden entweder vom zuständigen Messstellenbetreiber, vom Netzbetreiber, von MVV, einem von dieser Beauftragten oder auf Verlangen von MVV oder des Netzbetreibers mit einer 14-tägigen Frist vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde hat die Ablesewerte der MVV bzw. dem Netzbetreiber zu übermitteln, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. MVV hat bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene kostenlose Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach § 2 Satz 1 Nummer 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sind die Ablesewerte oder die vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vorrangig zu verwenden. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht wirksam widersprochen und ist eine Selbstablesung bzw. Übermittlung der Ablesedaten durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt oder können die Messeinrichtungen von MVV aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist MVV und/oder der Netzbetreiber und/oder der zuständige Messstellenbetreiber berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen oder rechnerisch abzugrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
  - 4.2. MVV kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. MVV berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist MVV auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
  - 4.3. Zum Ende jedes von MVV festgelegten Abrechnungszeitraumes, der maximal ein Jahr beträgt, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird eine Abrechnung erteilt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von MVV vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.
  - 4.4. Rechte des Kunden nach § 40b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-3 EnWG bleiben unberührt. MVV bietet eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Die hierdurch verursachten Mehraufwendungen können von MVV dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Sie bietet die unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform an.
  - 4.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der zuständige Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Bei Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages, ermittelt der Lieferant die Daten entsprechend Satz 3. In den vorgenannten Fällen des Satzes 3 und 4 wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachtrichet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
  - 4.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Servicepreises jeweils tagesanteilig. Bezüglich der Verbrauchspreise wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig bzw. mengenanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Kunden mit gewerblichem bzw. beruflichem bzw. sonstigem Bedarf maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. MVV ist berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.
  - 4.7. Erfolgt der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber, ist MVV berechtigt, die gemeinsame Faktura von Messstellenbetrieb und Energielieferung abzulehnen. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags.
- 5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
- 5.1. Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von MVV festgelegten Zeitpunkten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen für den folgenden Abrechnungszeitraum werden dem Kunden mitgeteilt.
  - 5.2. Bei Zahlungsverzug kann MVV, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

# Stromlieferbedingungen für Sonderverträge Gewerbekunden



- 5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von den Regelungen dieser Ziffer unberührt.
- 5.4. Gegen Ansprüche von MVV kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5.5. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise per Lastschriftverfahren, Dauerauftrag oder Überweisung zu leisten. Wählt der Kunde das Lastschriftverfahren gilt Folgendes: MVV wird dem Kunden jeden SEPA-Basislastschrift-Einzug rechtzeitig mitteilen, spätestens jedoch drei Werktage vor Fälligkeit der Forderung ankündigen.
6. **Unterbrechung der Versorgung (gilt nur für Kunden im Grundversorgungsgebiet von MVV)**
  - 6.1. MVV ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
  - 6.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist MVV berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. MVV kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf MVV eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von MVV resultieren. MVV wird den Kunden vier Wochen vor der geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung zusammen mit der Androhung der Unterbrechung über geeignete Möglichkeiten zur Vermeidung der Liefersperre (z.B. über kostenlose Unterstützungs- und Beratungsleistungen) informieren.
  - 6.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens drei Werktage im Voraus angekündigt.
  - 6.4. MVV hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.
7. **Haftung**
  - 7.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, MVV von ihrer Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.
  - 7.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
  - 7.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet MVV bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften MVV und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
8. **Zusätzliche / Abweichende Bedingungen**
  - 8.1. **Wirtschaftsauskunftei:** MVV behält sich vor Vertragsanbahnung die Durchführung einer Bonitätsprüfung vor. Der Kunde willigt ein, dass MVV der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft und/oder einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrags übermittelt und für die Aufnahme und Durchführung des Stromliefervertrages erforderliche Auskünfte über ihn von der Auskunftei erhält. Unabhängig davon wird MVV der SCHUFA bzw. Wirtschaftsauskunftei auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) melden. Diese Meldungen dürfen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Der Kunde kann bei der Creditreform Boniversum GmbH Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten sowie weitere Informationen über das Verfahren erhalten unter [www.boniversum.de](http://www.boniversum.de). Die postalische Adresse der Creditreform Boniversum GmbH lautet: Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss.
  - 8.2. **Bonus:** Hat der Kunde ein Produkt mit einem Bonus gewählt, so wird dieser anhand der im Auftragsformular bzw. der Online-Bestellstrecke festgelegten Bedingungen ausbezahlt. Sind keine Modalitäten angegeben, gilt folgendes: MVV gewährt dem Kunden in Abhängigkeit seines Jahresverbrauchs einen einmaligen Bonus auf den Bruttobetrag seiner ersten Jahresabrechnung in der im Auftragsformular bzw. in der Online-Bestellstrecke festgelegten Höhe. Sofern ein Sofortbonus vereinbart wurde, wird dieser innerhalb von 60 Tagen nach Lieferbeginn überwiesen. Abschlagszahlungen werden durch Bonuszahlungen nicht gemindert. Ein Anspruch auf Gewährung eines Bonus besteht nicht, wenn das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Lieferjahres durch den Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet wurde. Weiterhin besteht ein Bonusanspruch nicht, wenn der Kunde an der vom Vertrag umfassten Lieferstelle in den letzten sechs Monaten vor Vertragsabschluss bereits durch MVV im Rahmen eines mit Bonus versehenen Produkts mit Strom beliefert wurde.
  - 8.3. **Nutzung MVV Online-Services:** MVV unterhält das Portal Online-Services unter [www.mvv.de/online-services](http://www.mvv.de/online-services). Der Kunde kann sich freiwillig in den Online-Services registrieren; bezieht der Kunde einen Online-Tarif (u.a. MVV DIREKT, ADLER Ökostrom, MVV Ladestrom), ist er verpflichtet, sich in den Online-Services zu registrieren. Bei Online-Tarifen kann MVV den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen und die Lieferung einstellen, wenn der Kunde keine gültige erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung stellt, oder sich nicht für die Online-Services registriert hat. MVV ist berechtigt, Rechnungen und sonstige Schreiben dem Kunden in seinem Online-Services-Konto zu hinterlegen. Über die Verfügbarkeit von Rechnungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine in den Online-Services angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen. MVV behält sich vor, vertragswesentliche Informationen und Unterlagen dem Kunden in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail, über die Online-Services) mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine in den Online-Services hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren. Zusätzlich gelten die Nutzungsbedingungen der MVV Online-Services.
9. **Gesetzliche Informationspflichten:**
  - Energieeffizienz:** Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)



10. **Zusätzliche allgemeine Regelungen nur für Kombiverträge**  
Bei Abschluss eines Kombivertrages gelten ergänzend zu den bestehenden Lieferverträgen von MVV die nachfolgenden Bedingungen:
  1. Für die Auszahlung des Bonus sind mindestens zwei Lieferverträge an einer Verbrauchsstelle auf einen Vertragspartner lautend notwendig, darunter mindestens ein Liefervertrag für Strom.
  2. Kombinierbar sind Lieferverträge für Strom, Erdgas, Wasser und Fernwärme von MVV.
  3. Die jeweiligen anderen Verträge werden durch den Abschluss eines Kombivertrages unverändert und inhaltlich gleichbleibend fortgeführt.
  4. Mehrere Verträge einer Sparte (z.B. zwei Verträge der Sparte Strom) führen nicht zu einem Bonus.
  5. Der Bonus beträgt 30 EUR/Jahr (inklusive USt.) für die Stromlieferung.
  6. Die Bonuszahlung erfolgt als Gutschrift auf das Vertragskonto Strom mit der jeweiligen nächsten Jahresabrechnung (Turnusabrechnung). Eine darüber hinausgehende Auszahlung bei einer Schlussrechnung nach Vertragsende erfolgt nicht.
  7. MVV wird einmal im Jahr vor Erstellung der Jahresabrechnung Strom prüfen, ob die Bedingungen für den Kombivertrag noch erfüllt werden.
8. Wenn der Kombivertrag Strom gekündigt wird, bleiben die anderen Lieferverträge hiervon unberührt.
9. Der Kombivertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald einer der kombinierten Verträge (z.B. durch Zeitablauf oder Kündigung) endet.
11. **Aggregierungsverträge:** Der Kunde hat MVV bei Abschluss eines Vertrages über Aggregierungsdienstleistungen (Vertrag über Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderenergieerzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit) mit einem Dritten unverzüglich zu informieren.
12. **Rücktritt vom Vertrag:** Der Kunde kann vor Vollzug des Vertrages gemäß § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten, wenn MVV Energie die ihr obliegenden Leistungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat. Mit Beginn des Vollzuges des Vertrages hat der Kunde gemäß den Voraussetzungen des § 314 BGB ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
13. **Sonstiges:** Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Sprache, in welcher die Vertragsbedingungen, Vorabinformationen sowie die gesamte Kommunikation mit dem Kunden erfolgen, ist deutsch.



## DATENSCHUTZ

Im Folgenden informieren wir Sie gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die MVV Energie AG, Luisenring 49, 68159 Mannheim, Tel. 0621 3770 7777, E-Mail gewerbekunden@mvv.de
2. Der Datenschutzbeauftragte von MVV ist wie folgt zu erreichen: MVV-Datenschutzbeauftragter, MVV Energie AG, Luisenring 49, 68159 Mannheim, datenschutz@mvv.de.
3. Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken von uns verarbeitet (insb. erhoben, verwendet und gespeichert):
  - a. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zur Durchführung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrages.
  - b. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, insb. auch Unternehmen des MVV Energie-Konzerns, auch im Rahmen von Werbung oder Marktforschung, zur Verbesserung der Dienstleistungen und Services, dem Angebot von maßgeschneiderten Produkten oder im Rahmen von Bonitätsauskünften sowie zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten (z.B. Stromdiebstahl).
  - c. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO im Rahmen Ihrer Einwilligung, sofern Sie uns eine solche erteilt haben.
  - d. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die uns als Unternehmen treffen, insb. handels- und steuerrechtliche Vorgaben oder auch Vorgaben des Energie- wirtschafts- oder Messstellenbetriebsgesetzes.
4. Sofern es zur Abwicklung Ihres Vertrages erforderlich ist, übermitteln wir die erhobenen personenbezogenen Daten an Abrechnungsdienstleister, Netz- bzw. Messstellenbetreiber sowie ggf. IT-Dienstleister, Versanddienstleister, Inkassodienstleister, Servicedienstleister für telefonische Kundenbetreuung, öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Aufsichtsbehörden, Meldebehörden, Finanzbehörden, Ermittlungsbehörden) sowie Unternehmen des MVV-Energie-Konzerns.
5. Eine weitere Übermittlung erfolgt nur dann, wenn Sie zuvor in diese ausdrücklich eingewilligt haben.
6. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, bei uns verarbeitet. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.
7. Sie haben das Recht, jederzeit
  - a. Auskunft zu verlangen, ob und welche Sie betreffende personenbezogene Daten von uns verarbeitet werden, Art. 15 DSGVO,
  - b. Berichtigung, Löschung und die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, Art. 16 – 18 DSGVO,
  - c. Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO, auszuüben, sowie
  - d. gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, Art. 21 DSGVO.
8. Die vorgenannten Anfragen richten Sie bitte an die unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannte Adresse. Wir informieren Sie durch Übersendung von Kopien oder – sofern Sie die Anfrage elektronisch stellen – in einem elektronischen Format. Darüber hinaus haben Sie auch das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen. Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit (Baden-Württemberg), Königsstraße 10a, 70173 Stuttgart <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/onlinebeschwerde/>
9. **Sofern wir eine Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen (Ziffer 3. b.), haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.**
10. Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten ausdrücklich erteilt haben, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Bitte wenden Sie sich dazu an die unter Ziffer 1 genannte Adresse. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.
11. Sie sind nicht gesetzlich verpflichtet, uns die geforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Angaben sind jedoch für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zwingend erforderlich. Entscheiden Sie sich dafür, uns die Daten nicht zur Verfügung zu stellen, kommt ein Vertrag nicht zustande.
12. Wir weisen darauf hin, dass MVV bei der SCHUFA bzw. einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei für die Aufnahme und Durchführung des Vertrages erforderliche Auskünfte anfragt, siehe Ziffer 8.1 der Stromlieferbedingungen. Die dadurch ermittelte Bonität kann zur Ablehnung des Vertragsschlusses oder zu Einschränkungen in der Zahlungsweise führen.